

Sie sind dies nicht wegen einer Epilepsie, einer umfassenden Hirnschädigung oder chromosomalen Aberration. Diese Faktoren modifizieren ihre Individualentwicklung. Sie sind jedoch weitgehend kompensierbar oder korrigierbar, wenn ihnen die entsprechenden gesellschaftlichen Bedingungen dazu, insbesondere Bildung und Therapie, nicht vorenthalten werden. Ein zentraler Punkt ist, daß der geistig Behinderte in Produktionsprozessen nicht voll oder nur äußerst bedingt verwertbar ist und daß er weder die ästhetischen (z. B. im Aussehen, Gang u. a.) noch die arbeitsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, unter denen er attraktiv sein könnte und auch Sexualität gesellschaftlich akzeptiert würde. So hat er ein Recht auf Sexualität schon auf der Ebene der Voraussetzungen dazu verwirkt. Schließlich sind geistig Behinderte z. T. zeugungsunfähig (z. B. junge Männer mit Down-Syndrom) oder würden, wenn auch in ganz wenigen Fällen, behinderte Kinder gebären oder wären als Eltern eines gesunden Kindes nicht in der Lage, dieses ohne Belastung der Gesellschaft aufzuziehen. Nicht nur, daß geistig Behinderte somit auch die an die Realisierung ihrer Sexualität gebundenen Erwartungen nicht einlösen, sie erscheinen selbst als belastend und die Nicht-Behinderten hemmend. So werden sie einfach gesellschaftlich isoliert und damit ›behindert‹ und von jenen Möglichkeiten abgeschnitten, die auch die Lebenskraft Sexualität zu dem jeweils potentiell subjektiv möglichen Entwicklungsniveau entfalten könnten.

Geistig Behinderten wird schon auf der Ebene der gesellschaftlichen Voraussetzungen das Recht auf Sexualität abgesprochen

Schließlich hält man geistig Behinderte auch intellektuell und sittlich-moralisch für nicht dazu in der Lage, die sich aus einer sexuellen Beziehung ergebende Verantwortung einem Partner gegenüber einlösen zu können. Die Auffassung, daß gerade geistig Behinderte, falls sie sich sexuell betätigen, dies nur zum Zwecke der damit verbundenen Lust tun würden, mußte ich oft vernehmen. Durch unzählige Untersuchungen ist jedoch nachgewiesen, daß gerade Menschen mit einer über das allgemeine Niveau hinausweisenden Bildung sexuelle Betätigung mehr unter dem Aspekt des Lustgewinns sehen als andere.

Völlig verdammt – dieser Begriff sei in diesem Zusammenhang einmal erlaubt – werden geistig Behinderte, wenn selbst Fachleute z. B. in bezug auf die sexuelle Neugier geistig Behinderter oder ihren Wunsch nach Kindern von sog. Neugier usw. sprechen, als hätte der geistig Behinderte keine Sexualität. Schließlich lebt er wie wir in Familien, sozialen Gemeinschaften, lernt Ehe, Geburt und Aufzucht von Kindern kennen und möchte dies selbst erfahren. Seine Sexualität und die daran orientierten Wünsche sind so wirklich wie die unsrigen. Sie ihm derart abzusprechen ist in gleicher Weise ein Schritt seiner Entmündigung wie seiner Entmenschlichung.

Die Sexualität geistig Behinderter – so wirklich wie unsere

Die Hemmung der Entwicklung und damit u. U. auch die Pathologisierung der Sexualität des geistig Behinderten ist nicht das Produkt vorliegender Behinderung des Individuums, sondern das Ergebnis seiner ›Behinderung‹ durch verdrängende, sublimierende, unterdrückende und auf Ersatzbefriedigung ausgerichtete Erziehung.

Anstatt uns über diese Zusammenhänge Rechenschaft abzulegen, ziehen wir uns hinter folgende, als Vorurteile weit verbreitete Auffassungen zurück:

»Geistige Behinderung IV/80«